

Begründungsanforderungen an Verwerfungsurteile nach § 329 StPO

BayObLG, Beschl. v. 27.03.2024 – 206 StRR 98/24

I. Sachverhalt (verkürzt)

A legte gegen eine amtsgerichtliche Verurteilung Berufung zum LG Augsburg ein, welches für den 27.07.2023 eine Hauptverhandlung terminierte. Am Vortag teilte A der Geschäftsstelle mit, er könne wegen eines Termins im Krankenhaus zu einer Medikamentenumstellung nicht zur Hauptverhandlung erscheinen. Nachweise zur Glaubhaftmachung legte er trotz eines dahingehenden Hinweises der Geschäftsstelle nicht vor. Nachdem A am 27.07.2023 nicht vor dem LG erschien, stellte die zuständige Kammer in einer Sitzungsunterbrechung eigene Ermittlungen an und ließ sich von einem anwesenden Sachverständigen beraten. Sie kam zu der Überzeugung, dass A erstens durch eigenes Verschulden einen früheren Krankenhaustermin verpasst und anschließend den am Sitzungstag vereinbart hatte. Zweitens schloss die Kammer aus mehreren Umständen, dass auch keine akute Verschlechterung der Situation des A eingetreten sein könne. Daraufhin verwarf sie die Berufung ohne Verhandlung zur Sache. A beantragte erfolglos Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und legte zugleich erfolgreich Revision ein.

II. Entscheidungsgründe

Ein Verwerfungsurteil nach § 329 Abs. 1 S. 1 StPO muss so begründet werden, dass das Revisionsgericht allein aufgrund der tatsächlichen Feststellungen, an die es gebunden ist, die maßgeblichen Erwägungen des Berufungsgerichts nachprüfen kann. Das Berufungsgericht muss vom Angeklagten vorgebrachte Entschuldigungsgründe sowie als Entschuldigung in Betracht kommende Tatsachen wiedergeben und würdigen. Es hat sich zu vergegenwärtigen, dass das Revisionsgericht dahingehend nicht auf das Hauptverhandlungsprotokoll oder die Akten zurückgreifen darf.

Vorliegend enthält das Verwerfungsurteil keine in sich geschlossene Darstellung der von A vorgetragenen Entschuldigungsgründe. Auch konnte das BayObLG nicht allein anhand der Urteilsbegründung nachvollziehen, warum das LG Augsburg den A nicht als entschuldigt erachtete.

Ein derartiger Verstoß gegen die Begründungsanforderungen an Urteile nach § 329 Abs. 1 S. 1 StPO führt nicht zu deren Aufhebung durch das Revisionsgericht, wenn das angefochtene Verwerfungsurteil nicht auf diesem Fehler beruht. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn das übergangene Vorbringen des Angeklagten ganz offensichtlich ungeeignet wäre, sein Ausbleiben zu entschuldigen. Eine derartige Offensichtlichkeit sah das BayObLG vorliegend nicht, hob das Urteil auf und verwies das Verfahren zurück.

III. Problemstandort

Beim strafprozessualen „Versäumnisurteil“ nach § 329 StPO handelt es sich um ein Prozessurteil, das teils mit einer Rücknahmefiktion, teils mit einem Verwirkungsgedanken begründet wird. Die Norm steht u. a. im Spannungsfeld zwischen Strukturprinzipien des deutschen Strafprozessrechts einerseits und Anforderungen der EMRK andererseits.